RAHMENGARTENORDNUNG

des Kreisverbandes Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V.

1. Allgemeines:

Die Rahmengartenordnung beinhaltet als Grundordnung die Regeln für die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten sowie für die Ordnung, Pflege und Sauberkeit und für das Zusammenleben in den Kleingartenanlagen. Der Zwischenpächter (im folgenden Verpächter genannt) und die Kleingartenvereine können auf der Grundlage dieser Gartenordnung eigene Gartenordnungen erlassen. Sie sind Bestandteil der Kleingartenpachtverträge.

Zur Durchsetzung dieser Rahmengartenordnung kann ein Bevollmächtigter beauftragt werden.

2. Beziehungen zwischen Kleingärtnern – Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen:

- 2.1. Die Beziehungen zwischen den Kleingärtnern sollen auf gegenseitige Achtung, kameradschaftliche Hilfe und Rücksichtnahme im individuellen Verhalten ausgerichtet sein.
- 2.2 Die Kleingärtner sind berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Kleingartenanlage zu nutzen. Alle Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln. Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden, ist der Kleingartenpächter haftbar und auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet.
- 2.3 Jeder Kleingartenpächter ist verpflichtet, sich an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung sowie am Umund Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen durch Arbeitsleistung und finanzielle Mittel (Umlagen) zu beteiligen.

Für Gemeinschaftsarbeiten können durch den Kleingartenpächter Ersatzpersonen gestellt bzw. kann ein finanzieller Ausgleich erstattet werden. Entsprechende Details sind durch die Kleingartenvereine festzulegen

Eine Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit zur Errichtung und Pflege von gemeinschaftlichen Einrichtungen sowie die Nichtzahlung des finanziellen Beitrages für nicht geleistete Arbeitsstunden können zur Kündigung des Kleingarten-Pachtvertrages nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes führen.

- 2.4 Bei Pächterwechsel können besondere Leistungen, die der Kleingartenpächter zur Erschließung der Kleingartenanlage oder Rekonstruktion von Gemeinschaftseinrichtungen erbracht hat, auf Beschluss der Kleingartenvereins anteilig vom nachfolgenden Pächter erstattet werden.
- 2.5 Der Kleingartenpächter hat für Schutz und die Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen einzutreten, etwaige Missstände abzustellen oder diese dem Vorstand des Kleingartenvereins bzw. dem Zwischenpächter mitzuteilen.

 Der zur Gemeinschaftsfläche der Kleingartenanlage gehörende Baum- und Strauchbestand sowie gemeinschaftlich zu nutzende Rasenflächen sind schonend und pfleglich zu behandeln.

 Eingriff in vorgenannte Bestände sind nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig.
- 2.6 Die Wege von den Kleingärten sind von den Kleingartenpächtern des jeweils angrenzenden Kleingartens in gutem Zustand zu halten. Baumaterial u. a. darf nur kurzfristig unter Beobachtung der üblichen Sicherheitsbestimmungen außerhalb des Kleingartens gelagert werden, wenn dadurch keine Behinderung bei der Benutzung der Wege entsteht.

3. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten:

3.1 Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt nur zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 1, Nr. 1 des Bundeskleingartengesetzes. Die kleingärtnerische Nutzung beinhaltet die Kombination eines nichterwerbsmäßigen Anbaus von Obst, Gemüse und Blumen sowie die Gestaltung und Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken.

In jedem Kleingarten ist zwingend eine nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenanbauerzeugnissen für den Eigenbedarf zu betreiben. Auf mindestens einem Drittel (1/3) der Kleingartenfläche laut Pachtvertrages sind in der für Kleingärten typischen Vielfalt Obst- und Gemüsekulturen anzubauen.

Unzulässig sind reine Kern- und/oder Beerenobstgehölze auf Rasen. Rasenbewuchs und Ziersträucher dürfen nicht überwiegen.

Jeder Kleingärtner kann seinen Kleingarten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kleingartenpachtvertrages, der Gartenordnung und der geltenden Gesetze nach seinen eigenen Vorstellungen zweckmäßig nutzen und ästhetisch gestalten.

Kann der Kleingartenpächter aus gesundheitlichen oder anderen Gründen vorübergehend seinen Kleingarten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters einen Betreuer einsetzen.

- 3.2 Mit dem Abschluss des Kleingarten Pachtvertrages übernimmt der Kleingartenpächter die Verantwortung für die ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung des Kleingartens, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, zur Erholung sowie für Pflege und Schutz von Natur und Umwelt.
 - Aus dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde oder andere Bodenbestandteile entnommen bzw. dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden.
- In den Kleingärten sollten bevorzugt Obstgehölze als Niederstamm gepflanzt und erhalten werden. Vorhandene gesunde Obstgehölze andere Stammformen sollen gepflegt und erhalten werden, wenn benachbarte Kleingartennutzer nicht in der Benutzung des Kleingartens beeinträchtigt werden. Die im Anhang 01 festgelegten Pflanz- und Grenzabstände sind einzuhalten.
- Die Anpflanzung von Laub- und Nadelgehölzen (siehe Anhang 03), ist im Kleingarten nicht zulässig. Es dürfen nur niedrige und halbhohe Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2,50 m Verwendung finden, die nicht als Wirtpflanzen für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten. Wird die Höhe von 2,50 m überschritten, ist der Zierstrauch auf 2,50 m zurück zuschneiden.
- In Kleingärten kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins bei Vorliegen der schriftlichen Zustimmung des Bodeneigentümers und des Kreisverbandes Potsdam der Gartenund Siedlerfreunde e.V. als Zwischenpächter die Haltung von Hühnern, Tauben, Ziergeflügel und Exoten in Volieren und von Kaninchen zugelassen werden, sofern die kleingärtnerische Nutzung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt und die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich gestört wird. Werden Haustiere, z.B. Hunde und Vögel, in die Kleingartenanlage mitgebracht, so hat der Kleingärtner dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird.

Für Hunde besteht außerhalb des Kleingartens grundsätzlich Leinenzwang.

Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

3.6 Für das Aufstellen von Bienenständen bzw. zur Bienenhaltung ist die Genehmigung bei dem Verpächter einzuholen.

4. <u>Errichtung von Bauwerken:</u>

4.1 Die Errichtung von Bauwerken (Gartenlauben, maximale Firsthöhe 3,50 m, Traufhöhe 2,25 m, gemessen ab Fundamentoberkante) erfolgt auf der Grundlage maßgebender Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, der Brandenburgischen Bauordnung und der Festlegung der Gestaltungsobjekte der Kleingartenanlagen, unter Beachtung des Grundsatzes, dass nur ein Baukörper im Kleingarten zulässig ist.

Sie dürfen einschließlich Abort, Geräteraum und überdachtem Freisitz eine bebaute Grundfläche von 24 qm nicht überschreiten.

- Zusätzlich zu der für den Laubenbau erforderlichen Grundfläche dürfen höchstens 10 % der verbleibenden Kleingartenfläche versiegelt werden. Die Verwendung von Ortbeton ist nicht zulässig. Vor Errichtung bzw. beabsichtigter Veränderung der Gartenlaube oder anderer Bauwerke ist der Kleingartenpächter verpflichtet, auf eigene Kosten die Zustimmung des Verpächters und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Abweichungen von der Genehmigung sind unzulässig.
- 4.2 Mit Zustimmung des Verpächters können Windschutzblenden, Pergolen errichtet, sowie Zier- und Wasserpflanzenteiche mit flachem Randstreifen bis max. 10 qm Grundfläche angelegt werden. Bei der Anlage von Gartenteichen sind Lehm-Ton-Dichtungen, Folien oder industriell gefertigte Plasteteiche zu verwenden.
 - Je Kleingarten kann ein Kleingewächshaus (Kalthaus), Folienzelt mit maximaler Grundfläche bis zu 10 qm und einer Höhe von 2,20 m errichtet werden. Darüber hinaus können Folientunnel und Frühbeetkästen aufgestellt werden. Der Grenzabstand für Gewächshäuser, Folientunnel und –Zelte

muss mindestens 1 m betragen. Bei genehmigter Kleintierhaltung ist das Aufstellen von transportablen Kleintierställen zulässig. Bei Pächterwechsel besteht für diese Baulichkeiten kein Entschädigungsanspruch.

- 4.3 Das Aufstellen von transportablen (nicht fest mit der Erde verbundenen, maximal 0,30 m tief eingelassenen) Schwimmbecken und Zelten in Kleingärten ist statthaft. Ausgenommen hiervon sind Becken und Zelte mit mehr als 12qm Grundfläche. Die Aufstellung von Kinderspielhäusern als Spielgeräte bis zu einer Größe von 2qm Grundfläche (Höhe max. 1,25 m) ist möglich. Sie dürfen nur für den Zweck ihrer Bestimmung genutzt werden.
- 4.4 Die Errichtung von sichtbehinderten Einfriedungen an Straßen und Wegen oder im Kleingarten ist von der vorherigen Genehmigung durch den Verpächter abhängig.
- 4.5 Nicht zulässig ist die Errichtung von Schuppen, Garagen, freistehenden Toiletten, festen Feuerstellen mit Schornstein und nicht genehmigten Kleintierställen.
- 4.6 Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung der Kleingärten sind die Kleingartenpächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf ihre Kosten verpflichtet.

5. Umwelt- und Naturschutz:

- Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen.

 Jeder Kleingärtner übernimmt mit der ihm anvertrauten Kleingartenfläche persönlich Verantwortung für eine ökologische Bewirtschaftung und für die Erhaltung und Pflege von Umwelt und Natur nach den Grundregeln eines ökologisch orientierten Kleingartenwesens im Land Brandenburg.

 Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen.

 In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.
- Alle Gartenabfälle, Laub und Stalldung sind sachgemäß zu kompostieren. Beim Anlegen eines Kompostplatzes ist ein Mindestabstand von 0,50 m von der Nachbargrenze einzuhalten. Fäkalien und Abwasser sind nach Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Kleingartenpächter zu beseitigen. Sie dürfen nicht im Erdreich versickern. Es sind lediglich unter Bestandsschutz stehende funktionierende Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben zulässig. Ein Verbrennen von Abfällen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- Jeder Kleingartennutzer hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte zu bekämpfen.
 Meldepflichtige Schaderreger sind durch die Kleingärtner und Vorstände an die zuständigen Behörden zu melden.
 Die von den zuständigen Behörden empfohlenen Pflanzenschutzmaßnahmen zur Erlangung eines gesunden Erntegutes sollten beachtet und befolgt werden.
 Die Anwendung von Herbiziden (Chemische Unkrautbekämpfungsmittel) in den Kleingärten ist verboten. Alle Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten ausgeschlossen sind.

5.4 Nist-, Brut- und Lebensstätten:

Es ist unzulässig, Bäume, Gebüsch Ufervegetation, oder ähnlichen Bewuchs in Kleingartenanlagen in der Zeit vom **01. März bis 30. September abzuschneiden**, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.

Formschnittmaßnahmen sind zulässig und dann kein "Beseitigen" im Sinne von § 34 (1) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, wenn Nist-, Brut-, und Lebensstätten frei lebender Tiere weder zerstört noch beschädigt werden, bzw. freilebende Tiere nicht so nachhaltig gestört werden, dass sie insbesondere ihr Brutgeschäft aufgeben.

Zur Gewährleistung des Vogelschutzes in den Kleingartenanlagen ist für die Schaffung von Nistgelegenheiten, Futterplätzen und Tränken für die Vögel zu sorgen. Die Haltung von Bienen ist ausdrücklich zu fördern.

6. Ordnung und Ruhe, Lärmschutz:

- 6.1. Die Pflege und Sauberhaltung der Wege, Plätze und Grundflächen und zur Kleingartenanlage gehörenden Außenanlagen ist gemeinsames Anliegen aller Kleingärtner.
 Nicht gestattet ist das Abbrennen von Weg- und Feldrainen.
- 6.2. Das Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen ist im Bereich der Kleingartenanlagen nicht zulässig. Das Befahren der Wege ist durch den Verpächter zu regeln. Das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen u. a. ist nur auf ausdrücklich dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

 In den Kleingärten ist das Parken untersagt.
- 6.3. Jeder Kleingartenpächter ist verpflichtet, die für die Kleingartenanlage durch den Verpächter festgelegte Ordnung zur Benutzung der Wege, zum Schließen der Tore oder Türen der Kleingartenanlage einzuhalten.
- 6.4. Die Kleingartenpächter sind verpflichtet, auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu achten und ihre Angehörigen und Gäste dazu entsprechend anzuhalten.

Bei dem Aufenthalt in der Kleingartenanlage ist der ruhestörende Lärm zu vermeiden. Hierfür gelten in erster Linie die Regelungen der örtlichen Organe, ansonsten die nachfolgenden besonderen Ruhezeiten:

täglich zwischen 13.00 und 15.00 Uhr vor 08.00 und nach 22.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ganztägig

Gartengeräte mit hohem Arbeitsgeräusch können nur werktags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr - 19.00 Uhr genutzt werden.

Weitere Einschränkungen können durch den Verpächter bestimmt werden. Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

7. Verstöße:

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung durch den Verpächter in einer angemessenen Frist nicht behoben sind, können wegen vertragswidrigen Verhaltens der Kleingartenpächter zur Kündigung der Kleingarten – Pachtverträge führen.

8. <u>Hausrecht:</u>

- 8.1 Der Verpächter bzw. dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, den Kleingarten und die Gartenlaube im Beisein des Kleingartenpächters zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen zu besichtigen.
- 8.2 Der Verpächter sowie dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, Familienangehörigen der Kleingartenpächter und Besuchern, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zeitbegrenzt zu untersagen.

9. Schlussbestimmungen:

Eine aus gesetzlich notwendigen Gründen durchzuführende Änderung der Rahmengartenordnung ist den Mitgliedvereinen alsbald bekannt zu geben.

Eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

Die Rahmengartenordnung wurde am 27.03.2019 beschlossen durch die MV des Kreisverbandes und tritt ab 01.05.2019 in Kraft.

Anhang 01
Pflanz- und Grenzabstände von Obstgehölze- und Sträucher in Kleingartenanlagen Übersicht der Pflanzen- und Grenzabstände

		Reihenent- fernung	Abstand in der Reihe	Mindestentfer- nung v. d. Grenze
		M	M	m
Apfel Niederstämme, Stamn Bis 60 cm Viertelstamm	nhöhe 80 cm	3,50 – 4,00 Einzelbaum	2,50 – 3,00	2,00 3,00
Birne Niederstämme bis Viertelstamm	60 cm 80 cm	3,00 – 4,00 Einzelbaum	3,00 – 4,00	2,00 3,00
Quitte		3,00 - 4,00	2,50 - 3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm	60 cm	4,00	4,00 - 5,00	2,00
Pflaume Niederstamm	60 cm	3,50 - 4,00	3,50 - 4,00	2,00
Pfirsich/Aprikose Nied	erstamm 60 cm	3,50 – 4,00	3,00	2,00
Süßkirsche		Einzelbaum		3,00
Obstgehölze in Hecke Schlanke Spindeln und kleinkronige Baumforn	d andere			2,00
Schwarze Johannisbe Büsche	ere	2,50	1,50 – 2,50	1,25
Johannisbeere, rot und weiß Büsche und Stämmchen			2,00	1,00 – 1,25 1,00
Stachelbeere Büsche und Stämmch	en		2,00	1,00 – 1,25 1,00
Himbeeren und Bromb In Spalierziehung Himbeeren Brombeeren rankend Brombeeren aufrechts		1,50 2,00 1,50	0,40 - 0,50 2,00 1,00	0,75 1,00 0,75
Ziergehölze und Hecken Wuchshöhen von Hecken - zwischen den Kleingärten - zu den Wegen innerhalb der Kleingartenanl - zur Außengrenze der Kleingartenanlage (Einfriedung)		nlage	0,50 - 0,70 m 1,00 - 1,30 m 1,80 - 2,20 m	mindestens 1,00

Anhang 02

Gesetze und andere Rechtsvorschriften, die bei der Nutzung der Kleingärten/Kleingartenanlagen von Bedeutung sind

- das Bundeskleingartengesetzt (BKleingG) in der Fassung vom 28. Februar 1983 (BGBI. I S. 210), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 8. April 1994 (BGBI. I S. 766), zuletzt geändert durch Art. 5 des Schuldenrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBI. I S. 2538)
- das Brandenburgische Wassergesetz (WassG) vom 2. Juli 1982 (GBI. I S. 467) teilw. aufgeh. durch EnteignungsG v. 19.10.1992, GVBI. I S. 430, vollständig aufgeh. durch LandeswasserG v. 13.07.1994, GVBI. I S. 302, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBI. I/12 Nr. 20), zuletzt geä.am 25.01.2016 (GVBI. I/16 Nr. 5 S.5)
- die Brandenburgische Bauordnung vom 01.06.1994, GVBI. I S. 126, in der seit dem 16.10.2018 geltenden Fassung (GVBI. I/18 Nr. 25 S. 10)
- die Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO) vom 03.05.2017, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.5/2017 der LH Potsdam vom 01.06.2017 (S. 4 ff.)
- die Gehölzschutzverordnung Potsdam-Mittelmark (GehölzSchVO PM) vom 29.09.2011, welche seit dem 01.01.2012 in Kraft ist
- Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25.06.1992 Ges.- u. VOBI. I S. 208), welches mit Artikel 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 außer Kraft gesetzt wurde (GVBI. I/13 Nr. 3)
- das Brandenburgische Nachbarschaftsgesetz (BbgNRG) vom 28.06.1996 (Ges.- u. VOBI. I Nr. 17), zuletzt geänd. am 30.11.2007 (GVBI. I /07 Nr. 15)
- Feuerwehranordnung vom 2. Februar 1976 (GBI. I S. 150; geänd. durch AO Nr.2 vom 26.08.1983, GBI. I S. 247)
- Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970 (GBI. I S. 67; geänd. durch § 48 WasserG vom 02.07.1982, GBI. I S. 467), zuletzt geänd. durch das Landesimmissionsschutzgesetz (LImschG) in der Fassung vom 22.07.1999 (GVBI. I/99 Nr. 17 S. 386), zuletzt geänd. durch Artikel 18 vom 08.05.2018 (GVBI. I/18 Nr. 8 S. 17)
- Landeswaldgesetz vom 17.06.1991 (GVBI. S. 213), insbesondere § 2, 14, 27, ersetzt durch das Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20.04.2004 (GVBI. I/04 S137), zuletzt geänd. durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBI. I/09 S. 175,184)
- Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz RegVBG Vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2182)
- Sachenrechtsbereinigungsgesetz SachenRBerG vom 21. September 1994 (BGBI. I S. 2457), zuletzt geänd. durch Artikel 21 des Gesetzes vom23.07.2013 (BGBI. I S. 2586)
- Schuldrechtsanpassungsgesetz SchuldRAnpG
 vom 21. September 1994 (BGBI. I S. 2538; geänd. durch Art. 3 d G
 vom 06.06.1995, BGBI. I S. 748) u.a.m., zuletzt geänd. durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBI. I S. 2010)

Anhang 03

Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden sollten

Pflanzennamen	<u>Wirt</u> für Krankheit / Schaden
Felsenmispel/Zwergmispel (Cotoneatser)	Feuerbrand
Felsenbirne	Feuerbrand
Scheinquitte	Feuerbrand
Weißdorn/ Rotdorn (Crataegus monogyna/ laevigata)	Feuerbrand
Bocksdorn	Scharka-Krankheit
Feuerdorn (Pyrcantha coccinea)	Feuerbrand
Schlehe (Prunus spinosa)	Ringflächenkrankheit (z.B. Süßkirsche)
Haferschlehe (Prunus insititia)	Scharka-Krankheit
Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)	Rostpilze in Verbindung mit Gräsern
Gemeiner Bocksdorn (Lycium Halimifolium)	Rostpilz (Winterwirt für Läuse)
Sadebaum/Wacholder (Juniperus sabina)	Birnengitterrost
Korkenzieherweide	Weidenbohrer
Mandelbäumchen	Spitzendürre (Monilia)

Nach Bundeskleingartengesetz (BkleingG) sind nachfolgende Pflanzen in Kleingärten nicht erlaubt

<u>Nadelbäume</u>	<u>Laubbäume</u>	<u>Sträucher</u>
Tanne	Eiche	Goldregen
Fichte	Birke	Essigbaum
Kiefer	Ahorn	
Lärche	Esche	
Eibe	Erle	
Scheinzypresse	Buche	
Zeder	Walnuss	
Lebensbaum/Thuja	Weide/Korkenzieherweide	
Mammutbaum	Kastanie	
Wacholder	Eberesche	
	Ginkgo	
	Pappel	